

KURZINFORMATIONEN

ÜBER

HILFE ZUM LEBENSUNTERHALT

NACH DEM SGB XII

Inhaltsverzeichnis

Allgemein / Personenkreis.....	2
Antrag.....	3
Vermögensfreigrenze bei laufender Sozialhilfe.....	4
Einkommensanrechnung.....	4
Bedarfsberechnung - Regelsatz	4
Schulden.....	6
Einmalige Beihilfen.....	6
Leistungen zur Bildung und Teilhabe.....	8
Wohnung.....	8
Kraftfahrzeug.....	9
Versicherungsbeiträge.....	10
Erwerbsfähigkeit.....	10
Unterhalt.....	10
Sozialcard.....	10
Rundfunkbeitrag.....	11
Mitwirkungspflichten	11

Sehr geehrte/r Leserin,

mit diesen Informationen kann das Sozialhilferecht nur punktuell angesprochen werden. Auch kann es vorkommen, dass das Angesprochene für den einen oder anderen nicht ausreichend erklärt ist. Bitte fragen Sie deshalb bei Unklarheiten Ihre/n zuständige/n Sachbearbeiter/in beim Sozialamt. Diese/r wird Ihnen auf Ihre Fragen gern weitere Auskünfte geben!

Allgemein / Personenkreis

Bitte beachten Sie, dass die Sozialhilfe als Hilfe zum Lebensunterhalt in der Regel nur für folgende Personenkreise in Betracht kommt:

- Personen mit einer vollen, aber befristeten Erwerbsminderung aus medizinischen Gründen,
- Bezieher von Rente unter der Altersgrenze (aktuell Geburtsjahr 1956: 66 Jahre),
- Personen, die voraussichtlich länger als 6 Monate stationär untergebracht sind,
- Kinder bis zum 15. Geburtstag, die nicht im Haushalt der Eltern leben oder deren Eltern Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung beziehen
- Personen in Untersuchungshaft (Leistungen für den persönlichen Bedarf)

Personen, die dauerhaft erwerbsunfähig oder die Altersgrenze (s.o.) erreicht haben, können im Bedarfsfall Leistungen zum Lebensunterhalt im Rahmen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung erhalten. Für diesen Personenkreis gibt es gesonderte Kurzinformationen.

Personen, die mindestens 15 Jahre alt und unter der Altersgrenze (s.o.) und erwerbsfähig sind (siehe Seite 10 „Erwerbsfähigkeit“) haben im Bedarfsfall Anspruch auf Bürgergeld nach dem Sozialgesetzbuch II (SGB II).

Die Sozialhilfe kann nur den lebensnotwendigen Bedarf decken und deshalb keinen durchschnittlichen Lebensstandard sichern oder Wünschenswertes finanzieren. Sie ist abhängig von Ihrem Einkommen und Vermögen. Es besteht daher die Verpflichtung, dem Sozialamt alle Änderungen der persönlichen und der wirtschaftlichen Situation aller Leistungsempfänger innerhalb der Bedarfsgemeinschaft unverzüglich zu melden.

Abwesenheitszeiten von mehr als 2 Wochen müssen Sie ebenfalls der Sozialhilfeverwaltung mitteilen. Dies gilt auch und insbesondere für Krankenhausaufenthalte.

Ob eine beantragte Leistung zum notwendigen Bedarf nach den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches (SGB XII) zählt, wird von der Behörde geprüft und entsprechend den gesetzlichen Vorgaben bewilligt oder abgelehnt. In der Regel wird auf jeden Antrag ein Bescheid erlassen.

Antrag

Sozialhilfe ist nicht von einem Antrag abhängig. Entscheidend für das Einsetzen der Hilfe ist das Bekanntwerden einer Notlage beim Sozialamt. Dies schließt nicht aus, dass der Hilfesuchende umfassende Angaben zu machen hat, anhand derer das Vorliegen einer Notlage geprüft werden kann.

Den begehrten Leistungen (laufende und einmalige Hilfen) geht deshalb zweckmäßigerweise eine formblattmäßige Antragstellung durch den Hilfesuchenden voran. Dies bedeutet, dass die Hilfen vor der notwendigen Anschaffung (Einkauf) genehmigt werden müssen und die Entscheidung der Behörde abzuwarten ist. Sollte etwas dringend sofort benötigt werden, kann ein Antrag auch telefonisch gestellt und eine „Vorabzusage“ eingeholt werden. Gegenstände, die vor der Antragstellung beschafft wurden, können nachträglich nicht mehr bewilligt werden, da der Bedarf dann bereits gedeckt wurde. Ob dafür Schulden gemacht worden sind, ist für die Sozialhilfe nicht von Bedeutung.

Der Antrag ist grundsätzlich über die Wohnortgemeinde des Antragstellers zu stellen, wobei „das Bekanntwerden der Notlage“, also der Bewilligungsbeginn dann eintritt, wenn alle formellen Angaben vollständig gemacht und belegt sind. Dies bezieht sich neben den erforderlichen Angaben zur Person auch detailliert auf die Berufs-, Einkommens- und Vermögenssituation aller im Haushalt des Hilfesuchenden lebenden Personen.

Sozialhilfe ist eine einkommens- und vermögensabhängige Leistung. Dem Antrag sind somit sämtliche Unterlagen beizufügen, insbesondere alle Einkommensnachweise, Nachweise zum Vermögen (Zulassungsbescheinigung, Lebensversicherungspolice, Bausparverträge, Depotauszüge usw.), aber auch der Mietvertrag und Nachweise über sonstige Ausgaben (z. B. Mietnebenkosten, Versicherungen). Zur Prüfung etwaiger Unterhaltsansprüche (siehe Seite 10 „Unterhalt“) sind alle Verwandten ersten Grades und andere Unterhaltspflichtige (Kindsväter, Ehegatten usw.) zu benennen. Unterhaltsansprüche gegen Eltern oder Kinder werden nur berücksichtigt, wenn diese ein Jahreseinkommen von über 100.000 € erzielen. Für eine Vorprüfung benötigen wir die Namen und die Berufe Ihrer Eltern und Kinder.

Sollte nach Vorlage aller notwendigen Unterlagen innerhalb von sechs Monaten nicht entschieden sein, kann gemäß § 88 Sozialgerichtsgesetz (SGG) Untätigkeitsklage beim Sozialgericht in München¹ eingereicht werden.

Muss wegen einer unaufschiebbaren Notlage über einen Antrag bzw. Widerspruch sofort/umgehend entschieden werden, kann -wenn die sofortige Behebung der Notlage für den Hilfesuchenden lebenswichtig ist und die Behörde nicht kurzfristig entscheidet- ein Antrag auf einstweilige Anordnung gemäß § 86 b SGG beim Sozialgericht in München gestellt werden.

Gegen bereits erlassene Bescheide kann gemäß der dort enthaltenen Rechtsmittelbelehrung innerhalb von einem Monat (falls diese fehlt, innerhalb eines Jahres) Widerspruch eingelegt werden, wenn der Hilfesuchende der Meinung ist, dass der Bescheid nicht rechtmäßig ist. Vorher sollte versucht werden, mit dem/der Sachbearbeiter/in bzw. mit der/dem Vorgesetzten den Sachverhalt nochmals zu besprechen, um

¹ Sozialgericht München, Richelstr. 11, 80634 München

eventuelle Unstimmigkeiten zu bereinigen bzw. um sich die Rechtslage näher darlegen zu lassen.

Der Widerspruch selbst ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Sozialhilfeverwaltung einzulegen und sinnvoller Weise zu begründen.

Vermögensfreigrenze bei laufender Sozialhilfe (Hilfe zum Lebensunterhalt)

Sozialhilfe ist eine einkommens- und vermögensabhängige Leistung. Der Sozialhilfebezug soll aber nicht zum restlosen „Ausverkauf“ aller ersparten Mittel führen. Volljährige erwachsene Personen haben eine Vermögensfreigrenze von 10.000 € pro Person. Für jeden weiteren Hilfe bedürftigen Haushaltsangehörigen (z. B. Kinder) werden zusätzlich weitere 500,00 EUR berücksichtigt.

Das die Vermögensfreigrenze übersteigende Barvermögen und alles weitere Vermögen ist vor Bezug von Sozialhilfe grundsätzlich zur Bedarfsdeckung einzusetzen. Von der Vermögensverwertung geschützt sind jedoch z. B. ein/e kleine/s, angemessenes Hausgrundstück/Eigentumswohnung, wenn diese/s vom Hilfesuchenden bewohnt wird; notwendige Gegenstände des Hausrats, zweckbestimmtes Vermögen aus öffentlichen Mitteln usw.

Schenkungen, die in den letzten 10 Jahren vor der Sozialhilfeantragstellung erfolgt sind, sind dem Sozialamt bekannt zu geben.

Einkommensanrechnung bei laufender Sozialhilfe (Hilfe zum Lebensunterhalt)

Sozialhilfe ist eine einkommens- und vermögensabhängige Leistung. Grundsätzlich ist jeglicher Geldzufluss der Sozialhilfeverwaltung zu melden und muss bei der Sozialhilfeberechnung berücksichtigt werden. Zum Einkommen gehören beispielsweise neben allen Renten und Arbeitseinkommen auch eine Steuer- oder Nebenkostenerstattung.

Bedarfsberechnung – Regelsatz

Sozialhilferechtlich wird zuerst der notwendige Bedarf einer Familie/Haushaltsgemeinschaft ermittelt und hiervon das vorhandene Familieneinkommen abgezogen. Übersteigt der Bedarf das Einkommen, wird der sich hieraus ergebende Unterschiedsbetrag zwischen Bedarf und Einkommen als Hilfe zum Lebensunterhalt gewährt festgestellt. Übersteigt das Einkommen den Bedarf, kann keine Hilfe gewährt werden.

Die Bedarfsermittlung selbst erfolgt über die Berücksichtigung von Regelsätzen, Mehrbedarfszuschlägen für besondere Personengruppen und angemessene Mietkosten.

Der **Regelsatz** beinhaltet pauschal den erforderlichen Aufwand für Ernährung, hauswirtschaftliche Versorgung und für persönliche Bedürfnisse **ohne** Mietkosten. Mit dem Regelsatz werden aber auch die laufenden Kosten für Strom und Anschaffungen von geringem Wert (z. B. Spielzeug, kleine Anschaffungen) abgegolten. Die Regelsätze beinhalten auch alle Kosten für den einmaligen Bedarf, insbesondere für Bekleidung, Möbel, Hausrat und Renovierung der Wohnung.

Einmalige Leistungen können nur noch für Erstausrüstungen für eine Wohnung und für Bekleidung beantragt werden sowie für orthopädische Schuhe und therapeutische Geräte (weiteres siehe S. 6 „Einmalige Beihilfen“).

Der **Regelsatz** beträgt ab 01.01.2024 monatlich für eine(n)

▶ Erwachsene Person in einer Wohnung		563,00 EUR
▶ Ehegatten bzw. Lebenspartner(in)	je	506,00 EUR
▶ Erwachsene Person in gemeinschaftlicher Wohnform		451,00 EUR
▶ Haushaltsangehörige(n) vom Beginn des 15. Lebensjahres		471,00 EUR
▶ Haushaltsangehörige(n) vom Beginn des 7. Lebensjahres		390,00 EUR
▶ Haushaltsangehörige(n) bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres		357,00 EUR

→ Dazu kommen evtl. **Mehrbedarfszuschläge**, z. B. für aufwändigere Ernährung bei Krankheit, für schwerbeschädigte erwerbsunfähige Personen mit Merkzeichen G, bei Schwangerschaft, wenn die Warmwasserkosten nicht in den Heizkosten enthalten sind usw.

→ und, nicht zu vergessen, die **Mietkosten**. Als Unterkunftskosten wird die Nettokaltmiete plus Nebenkosten gerechnet, sofern die Mietkosten angemessen sind (siehe Tabelle unter der Rubrik „Wohnung“, S. 8). Ein Anspruch auf Wohngeld (Mietzuschuss, Lastenzuschuss) besteht nicht, es sei denn, Sie erhalten die Hilfe zum Lebensunterhalt als Darlehen.

Die Summe aus Regelsatz, Mehrbedarf und Mietkosten ergibt dann den sozialhilferechtlichen Bedarf pro Haushaltsangehörigem.

Hiervon wird das Einkommen des jeweiligen Haushaltsangehörigen abgezogen (z. B. Renten, Kindergeld, Unterhaltszahlungen usw.). Vom Einkommen werden Beträge für notwendige Versicherungen abgesetzt (= bereinigtes Einkommen).

Soweit für jede einzelne Person im Haushalt das vorhandene Einkommen den errechneten Bedarf nicht übersteigt, ist der sich ergebende Unterschiedsbetrag die zu bewilligende Sozialhilfeleistung.

Es kann vorkommen, dass das Einkommen eines einzelnen Haushaltsangehörigen über seinem sozialhilferechtlichen Bedarf liegt. In diesem Fall wird das übersteigende Einkommen auf die Bedarfsgemeinschaft verteilt; d. h. jeder weiteren Person im Haushalt wird ein Teil des übersteigenden Einkommens bei seiner Bedarfsrechnung als Einkommen angerechnet.

Schulden

Generell können von der Sozialhilfeverwaltung Schulden bei der Ermittlung des Bedarfs **nicht** berücksichtigt werden. Seit 01.01.2012 kann sämtliches Einkommen über der Pfändungsgrenze gepfändet werden, egal ob es sich dabei um Sozialhilfeleistungen handelt. Wir empfehlen Ihnen daher, Rücksprache mit Ihrer Bank zu halten, ob ein Pfändungsschutzkonto für Sie sinnvoll ist. Als Inhaber eines Girokontos haben Sie einen Anspruch darauf, dass Ihr Konto in ein Pfändungsschutzkonto umgewandelt wird, sofern es im Guthaben geführt wird. Erhöhte Kontoführungsgebühren dürfen für das P-Konto nach aktueller Rechtsprechung nicht anfallen. Sie dürfen nur ein Konto als P-Konto führen und dies auch nur als Einzelkonto. Falls Sie bisher ein Konto mit Ihrem Ehegatten führen, ist die Aufteilung in zwei Einzelkonten notwendig, falls Sie Ihr Girokonto in ein Pfändungsschutzkonto umwandeln möchten. Der Pfändungsschutz gilt nur auf dem P-Konto. Nähere Informationen erhalten Sie auch bei Ihrer/m Sachbearbeiter/in.

Bei Mietschulden können zur Vermeidung von Obdachlosigkeit Hilfestellungen angeboten werden. Bitte sprechen Sie in diesem Fall mit dem/der für Sie zuständigen Sachbearbeiter/in.

Wenn Ihnen Ihre Schulden „über den Kopf wachsen“, nutzen Sie die Möglichkeit der kostenlosen Schuldnerberatung.

Ansprechpartner ist die **Schuldnerberatungsstelle der Caritas:**

	Bad Tölz	Wolfratshausen	Geretsried
Ansprechpartner:	Herr Schäffenacker	Frau Freundorfer	Frau Hofweber
Telefon:	08041/793161-123	08171/29859	08171/9830-21
Anschrift:	Klosterweg 2 83646 Bad Tölz	Obermarkt 7 82515 Wolfratshausen	Graslitzerstr. 13 82538 Geretsried
Erreichbarkeit:	Mo - Fr 8.00 - 12.00 Uhr Mi 13.00 - 16.00 Uhr Di+Mi 13.00 - 15.00 Uhr	Mo - Do 8.00 - 12.30 Uhr Do 13.00 - 16.30 Uhr	Mo+Do 8.00 - 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr

Einmalige Beihilfen

Wie oben bereits ausgeführt, können einmalige Leistungen nur noch in folgenden Fällen bewilligt werden:

- ▶ Erstausrüstungen für die Wohnung, einschließlich Haushaltsgeräte,
- ▶ Erstausrüstungen für Bekleidung, einschließl. bei Schwangerschaft und Geburt,
- ▶ Anschaffung und Reparaturen von orthopädischen Schuhen, Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen Geräten

Es kann deshalb nur dringend geraten werden, von den monatlichen Regelsätzen Ansparungen zu tätigen und Rücklagen zu bilden, damit bei auftretendem Bedarf die Geldmittel zur Verfügung stehen.

Die erstgenannten beiden Hilfen kommen in der Regel nur in Betracht bei:

- ▶ Gründung eines neuen Hausstandes
- ▶ Wohnungsbrand
- ▶ Schwangerschaft
- ▶ Geburt eines Kindes.

Soweit Leistungsanträge Kinder oder Haushalte mit Kindern betreffen, die das dritte Lebensjahr noch nicht überschritten haben, können Sie **zusätzlich** über die Schwangerschaftsberatungsstellen oder die zuständigen Gesundheitsämter bei der **Kath. Landesstiftung „Hilfe für Mutter und Kind“** einen ergänzenden Antrag stellen und sich dort näher beraten lassen.

Wegen der Höhe dieser „einmaligen Hilfen“ sprechen Sie bitte mit Ihrem/er Sachbearbeiter/in.

Wichtig: Anträge müssen immer vor einem Einkauf gestellt werden, da sonst keine Bewilligung mehr erfolgen kann.

Bekleidung

Auf die sehr günstigen Einkaufsmöglichkeiten in den BRK-Kleidermärkten in

Bad Tölz, Am Ried 3a, Tel.: 08041/795355

Öffnungszeiten: Mo. geschlossen; Di - Do 9.30 Uhr bis 14.00 Uhr, Fr 9.30 Uhr bis 17.00 Uhr

Geretsried, Johann-Sebastian-Bach-Str. 13, Tel.: 08171/649300

Öffnungszeiten: Mo, Di, Mi, Fr 9.30 Uhr bis 14.00 Uhr, Do 9.30 bis 18.00 Uhr

Lenggries, Johann-Probst-Str. 20, Tel.: 08042/5031959

Öffnungszeiten: Mo. geschlossen; Di - Fr 9.30 Uhr bis 13.00 Uhr, Do 9.30 Uhr bis 17.00 Uhr

weisen wir hin.

Einrichtungsgegenstände bei Gründung eines Hausstands

Beim Kauf von Einrichtungsgegenständen und Elektrogeräten ist grundsätzlich auf den Gebrauchtwarenmarkt zurückzugreifen. Die Sozialhilfe bewilligt regelmäßig nur gebrauchte Gegenstände. Ausnahmen sind Bettdecken, Kopfkissen, Bettwäsche.

Grundsätzlich wird zur Mobiliarbeschaffung auf den sozialen Möbelmarkt der Caritas (CARISMA) in Geretsried, Sudetenstr. 49, Tel. 08171/997470, verwiesen. Bei Bedarf und Anspruch erhalten Sie von der Sozialhilfeverwaltung eine entsprechende Einkaufsberechtigung. Öffnungszeiten: Mo-Fr 9.00 Uhr bis 17 Uhr

Unabweisbar gebotener Bedarf

Kann ein von dem Regelsatz umfasster und nach den Umständen unabweisbar gebotener Bedarf auf keine andere Weise gedeckt werden, sollen auf Antrag hierfür notwendige Leistungen als Darlehen erbracht werden. Das gegebene Darlehen wird

in den Folgemonaten in Höhe von 5 % der Regelbedarfsstufe (= 28,15 €; Stand 01.01.2024) von der laufenden Hilfe einbehalten.

Bei der Entscheidung, ob ein solcher Bedarf vorliegt, muss die Verwaltung einen strengen Maßstab anlegen.

Leistungen zur Bildung und Teilhabe

Kinder bzw. Schüler/innen haben unter bestimmten Voraussetzungen Ansprüche auf folgende Leistungen:

- ▶ Schulausflüge und mehrtägige Klassenfahrten (auch für Kinder in Tageseinrichtungen),
- ▶ Schulmaterial (130 € im September, 65 € im Februar),
- ▶ Lernförderung (Nachhilfe),
- ▶ Mittagessen in der Schule
- ▶ Schülerbeförderung, soweit die Kosten nicht von anderer Seite getragen werden und bestimmte Voraussetzungen eingehalten werden (nächstgelegene Schule, Mindestentfernung zur Schule usw.)
- ▶ weitere Teilhabeleistungen, z.B. Vereinsbeiträge, Ferienfreizeiten usw.

Die Leistungen erfolgen durch Direktzahlung an den Anbieter oder durch Gewährung von Gutscheinen. Eine Auszahlung der Leistung erfolgt nur beim Schulmaterial.

Wohnung

Die Obergrenzen für die Kosten des Wohnraums sind von Sozialhilfeträger zu Sozialhilfeträger verschieden, da unterschiedliche Bedingungen und Preise auf den Wohnungsmärkten vorzufinden sind.

Die Sozialhilfeverwaltung des Landkreises Bad Tölz-Wolfratshausen prüft die sozialhilferechtliche **Angemessenheit einer Wohnung** gemäß der nachfolgenden Tabelle, die durch Beschluss des Kreistages festgelegt wurde (Gültigkeit ab 01.01.2022):

Personen	Wohnfläche in m ²	Kaltmiete Nordwest	Kaltmiete Nord	Kaltmiete Süd
1	50	590 €	500 €	490 €
2	65	700 €	630 €	600 €
3	75	820 €	700 €	680 €
4	90	970 €	850 €	760 €
5	105	1.100 €	1.000 €	1.000 €
Jede weitere	15	+ 157 €	+ 143 €	+ 143 €

Vergleichsraum Nordwest:

Geretsried, Icking, Münsing, Wolfratshausen

Vergleichsraum Nord:

Bad Tölz, Dietramszell, Egling, Eurasburg, Greiling, Königsdorf, Reichersbeuern, Sachsenkam Wackersberg

Vergleichsraum Süd:

Bad Heilbrunn, Benediktbeuern, Bichl, Gaißach, Jachenau, Kochel am See, Lengries, Schlehdorf

Ist also Ihre tatsächliche Miete höher als der zutreffende oben genannte Betrag, kann nur dieser als Bedarf akzeptiert werden. Betriebskosten werden in der Regel in voller Höhe anerkannt, die Angemessenheit der Heizkosten wird mit Hilfe der letzten Jahresabrechnung geprüft.

Sollte Ihre Nebenkostenabrechnung ein Guthaben ausweisen, sind Sie verpflichtet, dies der Sozialhilfeverwaltung mitzuteilen. Sofern sich aus Ihrer Nebenkostenabrechnung eine Nachzahlung ergibt, können Sie diese mit der Bitte um Übernahme bei uns einreichen. Wir prüfen, ob eine zusätzliche Beihilfegewährung möglich ist.

Umzug

Ein Wohnungswechsel wird nur aus triftigem Grund genehmigt. Ist ein Umzug beabsichtigt, sollte auf jeden Fall bereits geraume Zeit vorher die Sozialhilfeverwaltung informiert/befragt werden. Ziehen Sie ohne Genehmigung Ihres Sozialhilfeträgers um, ist dieser nicht verpflichtet, irgendwelche Kosten im Zusammenhang mit dem Umzug anzuerkennen, auch wenn die neuen Mietkonditionen angemessen sein sollten!

Wird Ihnen von der Sozialhilfe ein Wohnungswechsel genehmigt und haben Sie eine angemessene Wohnung gefunden, ist der noch nicht unterschriebene Mietvertrag dem neuen Sozialhilfeträger vorzulegen und von dort zu bestätigen, dass die Mietkonditionen sozialhilferechtlich angemessen sind.

Bei einem genehmigten Umzug können ggf. Umzugskosten übernommen werden, wenn Sie nicht in der Lage sind, den Umzug selbst (ggf. mit einem Leihwagen) zu organisieren. Sprechen Sie in solchen Fällen bitte mit Ihrem/r Sachbearbeiter(in).

Kraftfahrzeug

Ein Kraftfahrzeug dürfen Sie besitzen, wenn sein Wert angemessen ist (derzeit: bis zu 7.500 €). Bitte bedenken Sie jedoch, dass ein Kraftfahrzeug hohe Kosten für den Unterhalt verursacht und Sie diese Kosten zu einem großen Teil aus dem Regelsatz tragen müssen. Sofern Sie ein Einkommen haben, kann nur die Kfz-Haftpflichtversicherung abgesetzt werden.

Sofern die Kosten für den Unterhalt Ihres Kfz unangemessen hoch sind, kann das Halten des Fahrzeugs unwirtschaftliches Verhalten bedeuten. Näheres klären Sie bitte mit Ihrer Sachbearbeiterin oder Ihrem Sachbearbeiter.

Versicherungsbeiträge

Beiträge zu angemessenen Versicherungen können in angemessener Höhe vom Einkommen abgesetzt werden und erhöhen dadurch die Sozialhilfeleistungen. In Frage kommen hier vor allem die Haftpflichtversicherung, die Hausratversicherung und Beiträge zum VDK. Der Versicherungsbeitrag kann in dem Monat berücksichtigt werden, in dem er anfällt. Bitte denken Sie daher daran, uns Ihre Beitragsabrechnung zu übersenden, wenn Sie diese von Ihrem Versicherungsunternehmen erhalten.

Erwerbsfähigkeit

Hilfesuchende, die erwerbsfähig und mindestens 15 Jahre alt sind und noch nicht die Rentenaltersgrenze (derzeit für Geburtsjahr 1958: 6 Jahre) erreicht haben, erhalten bei Bedürftigkeit Leistungen im Rahmen des Sozialgesetzbuches II (SGB II) als sogenannte Grundsicherung für Arbeitsuchende.

Als erwerbsfähig gilt, wer unter den üblichen Bedingungen des Arbeitsmarktes mindestens 3 Stunden täglich arbeitsfähig ist. Die hierfür notwendigen Antragsformulare erhalten Sie beim Jobcenter Bad Tölz-Wolfratshausen (Tel. 08041/7854-352).

Unterhalt

Im Rahmen der persönlichen Leistungsfähigkeit sind Angehörige, Ehegatten und Partner eingetragener Lebensgemeinschaften verpflichtet, einander Unterhalt zu zahlen.

Bei Eltern und Kindern von Leistungsempfängern überprüft die Sozialhilfeverwaltung die Unterhaltsverpflichtung nur, wenn es konkrete Anhaltspunkte dafür gibt, dass deren Jahreseinkommen mindestens 100.000 € beträgt. Der Ehegatten- und Kindesunterhalt bleibt davon unberührt.

Die Zahlung von Unterhalt kann auch vor dem Amtsgericht eingeklagt werden. Die unbegründete Verweigerung von Unterhaltszahlungen ist kein Kavaliersdelikt, sondern stellt eine strafbare Handlung dar (§ 170 StGB).

Für nähere Auskünfte steht Ihnen unsere Mitarbeiterin für den Bereich Unterhalt, Frau Reiser (Tel.: 08041/505-158), zur Verfügung.

Sozialcard

Auf Anfrage stellen wir Ihnen gerne die Sozialcard aus. Mit dieser Karte können Sie bei vielen Einrichtungen Vergünstigungen erhalten. Weitere Infos siehe Infoblatt Sozialcard.

Bitte informieren Sie Ihre/n Sachbearbeiter/in, wenn Sie eine Sozialcard möchten.

Rundfunkbeitrag

Zusammen mit Ihrem Sozialhilfebescheid stellen wir Ihnen eine Bescheinigung für den Beitragsservice von ARD, ZDF und Deutschlandradio (früher GEZ) aus. Wenn Sie diese Bescheinigung zusammen mit einem Antrag auf Beitragsbefreiung an den Beitragsservice von ARD, ZDF und Deutschlandradio senden, können Sie dort vom Rundfunkbeitrag befreit werden. Den Antrag erhalten Sie auf Anfrage von Ihrer Sachbearbeiterin/Ihrem Sachbearbeiter.

(Antrag kann auch z.B. online ausgefüllt und ausgedruckt werden unter https://www.rundfunkbeitrag.de/formulare/buergerinnen_und_buerger/antrag_auf_befreiung/index_ger.html)

Mitwirkungspflichten

Da die Hilfe zum Lebensunterhalt von Ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen abhängt, sind Änderungen in Ihren Einkommens- und Vermögensverhältnissen, aber auch in Ihrer persönlichen Situation (z. B. Umzug, Krankenhausaufenthalt) dem Sozialamt sofort mitzuteilen (§ 60 SGB I). Nur so lassen sich Rückforderungen wegen überzahlter Hilfe vermeiden.

Kontakt:

Prof.-Max-Lange-Platz 1
83646 Bad Tölz

Telefon: 08041/505-232 (Allgemeine Auskünfte zur Sozialhilfe)

Telefax: 08041/505-373

Öffnungszeiten der Sozialhilfeverwaltung Bad Tölz-Wolfratshausen

Montag: 7.30 Uhr bis 18.00 Uhr
Dienstag: 7.30 Uhr bis 12.00 Uhr
Mittwoch: geschlossen
Donnerstag: 7.30 Uhr bis 12.00 Uhr
Freitag: 7.30 Uhr bis 12.00 Uhr

Vorsprache grundsätzlich nur nach vorheriger Terminvereinbarung möglich!

Impressum

Herausgeber:

Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen
- Sozialhilfeverwaltung -
Prof.-Max-Lange-Platz 1
83646 Bad Tölz

<http://www.lra-toelz.de>

Umsatzsteuer-Ident-Nr.: DE128378248

Vertretungsberechtigter

Der Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen als Gebietskörperschaft des öffentlichen Rechts wird vertreten durch den Landrat Josef Niedermaier

Verantwortliche Redaktion

Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen
Sozialhilfeverwaltung, Karina Sonner
Prof.-Max-Lange-Platz 1
83646 Bad Tölz
Tel.: 08041/505-391
Fax: 08041/505-373
sozialamt@lra-toelz.de